

Allgemeines

Aufgrund der derzeitigen Krisen und Kriegshandlungen ist damit zu rechnen, dass immer mehr minderjährige Flüchtlinge bzw. „unbegleitete minderjährige Fremde“ (UMF) in Oberösterreich ankommen. Neben der Betreuung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (für unter 14-Jährige) bzw. Einrichtungen der Grundversorgung besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass jugendliche Flüchtlinge in einer Pflegefamilie aufgenommen werden können.

Diese Jugendlichen

- sind im Regelfall zwischen 14 und 18 Jahre alt,
- überwiegend männlich,
- hauptsächlich aus Afghanistan und Syrien,
- tw. traumatisiert und
- leben in Quartieren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Da diese Flüchtlinge minderjährig und ohne Eltern oder sonstige Personen nach Österreich geflüchtet sind, die die rechtliche Vertretung wahrnehmen können, muss diese Aufgabe von der Kinder- und Jugendhilfe am Ort des Quartiers wahrgenommen werden. Die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und die Betreuer/innen in den Quartieren kennen somit den mj. Flüchtling und dessen Bedürfnisse am besten.

Sie wollen helfen?

Wenn Sie mj. Flüchtlinge unterstützen wollen, können Sie z.B. bei einem Quartier ehrenamtlich als Patin oder Pate¹ tätig werden oder unter bestimmten Voraussetzungen einen mj. Flüchtling in der eigenen Familie aufnehmen.

Gebraucht werden Menschen, die mit beiden Beinen fest im Leben stehen. Niemand erwartet von Ihnen perfekt zu sein, aber bestimmte Fähigkeiten sollten Sie mitbringen:

- Hohe Kommunikationsfähigkeit,
- Neugier und Interesse an fremden Kulturen und Religionen sowie
- Bereitschaft, sich auf einen Jugendlichen einzulassen, der aufgrund seiner Geschichte sowohl von hoher Eigenständigkeit als auch traumatischen Erlebnissen geprägt sein kann.

Sind Sie geeignet, einen mj. Flüchtling in Pflege zu nehmen?

Die Kinder- und Jugendhilfe in Ihrem Wohnbezirk führt mit Ihnen gerne ein Gespräch, damit Sie sich darüber klar werden können, ob diese Aufgabe für Sie und Ihre Familie passen könnte. Sie überprüft, ob Sie persönlich, sozial, gesundheitlich und wirtschaftlich geeignet sind. Neben der Einholung der notwendigen Dokumente

¹ Vgl. z.B. das Projekt „Jugendliche und PatInnen auf du und du“ der Volkshilfe (<http://www.volkshilfe-ooe.at/die-volkshilfe/mithelfen/zeit-spenden/dundu/>).

finden auch Gespräche bei Ihnen zu Hause statt. In Betracht kommen alleinstehende Personen genauso wie Paare. Bei Paaren werden beide Partner in die Eignungsüberprüfung einbezogen.

Als Voraussetzungen gelten zum Beispiel

- der Altersunterschied zwischen Ihnen und einem mj. Flüchtling sollte dem natürlichen Altersunterschied entsprechen;
- Beruf und Familie sollten gut vereinbar sein;
- für alle im Haushalt lebenden Personen muss die gesundheitliche Eignung in Form eines Gesundheitsfragebogens vom Arzt bestätigt werden;
- für alle im Haushalt lebenden Personen ist ein Strafregisterauszug vorzulegen;
- die Wohnverhältnisse müssen einen entsprechenden Rückzugsbereich bieten und die finanziellen Verhältnisse abgesichert sein;
- für die soziale Integration des mj. Flüchtlings in die Gesellschaft sind auch ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich.

Kennenlernen eines mj. Flüchtlings

Wenn Sie die formalen Voraussetzungen erfüllen, können Sie parallel zur weiteren persönlichen Überprüfung den mj. Flüchtling bereits kennenlernen.

In den weiteren Gesprächen mit der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter - und in der im Regelfall stattfindenden psychologischen Überprüfung - werden insbesondere

- Ihre persönlichen Eigenschaften (Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, flexible Problemlösungskompetenz, Fürsorge,...),
- Wertvorstellungen (Aufgeschlossenheit, Offenheit,...),
- Toleranz hinsichtlich Herkunft (Herkunftsfamilie), Nationalität, Religion und Fluchtgeschehen (ev. Traumatisierung, kulturelle Unterschiede, sprachliche Barrieren, ev. ungeklärte Asylsituation,...),
- pädagogisches Einfühlungsvermögen für die besonderen Bedürfnisse und die Fähigkeit, sich mit den Ansprüchen und Verhaltensweisen eines Jugendlichen auseinanderzusetzen sowie Ihre
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen.

Der gesamte Ablauf wird jedenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Sollten Sie, Ihre Familie, der mj. Flüchtling, dessen Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Kinder- und Jugendhilfe zum Ergebnis kommen, dass die Aufnahme in ihre Familie allen Bedürfnissen gerecht wird, steht dem Umzug in Ihre Familie nichts mehr im Wege.

Das Betreuungsverhältnis

Zwischen Ihnen und der Kinder- und Jugendhilfe wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Durch diese Betreuungsvereinbarung wird die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich begründet. Die Kinder- und Jugendhilfe begleitet ein Pflegeverhältnis von Anfang an und hält regelmäßigen Kontakt.

Neben dieser sozialarbeiterischen Begleitung gibt es eine Reihe von Pflegeeltern-Angeboten, die von Ihnen genutzt werden können (z.B. Weiterbildung, Supervision, Beratung durch Psychologinnen und Psychologen).

Finanzielle Unterstützung

Bei einer Inpflegenahme haben Sie Anspruch auf Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe nach § 30 Oö. KJHG 2014. Das Pflegekindergeld stellt kein Entgelt für die Pflegeleistung dar, sondern dient dem Lebensunterhalt des Pflegekindes. Damit sollen Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und andere erforderliche Aufwendungen gedeckt werden. Das Pflegekindergeld wird monatlich ausbezahlt. Zusätzlich erfolgt vier Mal jährlich eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Pflegekindergeldes.

Mit der Bekleidungsbeihilfe sollen besondere Anschaffungen an Bekleidung wie z.B. Sport- und Berufskleidung, abgedeckt werden. Die Bekleidungsbeihilfe wird in den Monaten März und September in zwei gleich hohen Teilbeträgen ausbezahlt. Die jeweils aktuelle Höhe ist der [Oö. KJHG-Richtsatzverordnung](#) zu entnehmen.

In Einzelfällen kann für besondere Ausgaben Sonderbedarf gewährt werden.

Ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nicht, solange das Asylverfahren nicht positiv abgeschlossen ist.

Was ist, wenn der mj. Flüchtling volljährig wird?

Die Betreuung in einem Pflegeverhältnis endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des mj. Flüchtlings. Damit endet auch die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Im Einzelfall kann diese Unterstützung mit Zustimmung des jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

Sollte der junge Erwachsene in der Folge den Schritt in die Eigenständigkeit setzen, so kann ihm weitere Unterstützung durch die Grundversorgung bzw. - sobald das Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde - durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe Ihres Bezirkes:

Magistrat Linz

Hauptstraße 1-5
4020 Linz
Telefon: (+43 732) 70 70-28 01
asjf@mag.linz.at

Magistrat Wels

Traungasse 6
4600 Wels
Telefon: (+43 7242) 23 5 - 77 10
kjh@wels.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Eferding

Stefan-Fadinger-Straße 2
4070 Eferding
Telefon: (+43 7272) 24 07 - 34 0
bh-ef.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Esplanade 10
4810 Gmunden
Telefon: (+43 7612) 792 - 63 551
bh-gm.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

Garnisonstraße 1
4560 Kirchdorf an der Krems
Telefon: (+43 7582) 68 5 - 34 1
bh-ki.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Perg

Dirnberger Straße 11
4320 Perg
Telefon: (+43 7262) 55 1 - 43 1
bh-pe.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Am Teich 1
4150 Rohrbach
Telefon: (+43 7289) 88 51 - 42 0
bh-ro.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Spitalskystraße 10
4400 Steyr
Telefon: (+43 7252) 52 36 1 - 34 0
bh-se.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Sportplatzstraße 1-3
4840 Vöcklabruck
Telefon: (+43 7672) 70 2 - 42 0
bh-vb.post@ooe.gv.at

Magistrat Steyr

Pyrachstraße 7
4400 Steyr
Telefon: (+43 7252) 57 5 - 45 5
sozialservices@steyr.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Braunau

Hammersteinplatz 1
5280 Braunau
Telefon: (+43 77 22) 803 - 360
bh-br.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Freistadt

Promenade 5
4240 Freistadt
Telefon: (+43 7942) 70 2 - 341
bh-fr.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Manglbürg 17
4710 Grieskirchen
Telefon: (+43 7248) 603 - 420
bh-gr.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Kärntner Straße 16
4021 Linz
Telefon: (+43 732) 69 41 4 - 66 47 5
bh-ll.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis

Parkgasse 1
4910 Ried im Innkreis
Telefon: (+43 7752) 91 2 - 36 0
bh-ri.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schärding

Ludwig-Pflegl-Gasse 12
4780 Schärding
Telefon: (+43 7712) 31 05 - 50 6
bh-sd.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Peuerbachstraße 26
4040 Linz
Telefon: (+43 732) 73 13 01 - 72 48 1
bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

Herrngasse 8
4600 Wels
Telefon: (+43 7242) 61 8 - 45 0
bh-wl.post@ooe.gv.at

Für allgemeine Fragen, die nicht direkt mit der Wohnsitzbehörde geklärt werden können, steht die Abt. Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung zur Verfügung.